

BIH-Jahreshauptversammlung, TOP 4: Beauftragungen der IFD durch Agenturen für Arbeit/ ARGEN auf der Basis des § 37 SGB III

hier: Umfrage des Unterausschusses Integrationsbegleitung zum Sachstand

Der Vorstand der BIH hat den Unterausschuss Integrationsbegleitung gebeten, eine bundesweite Umfrage zum Sachstand der Umsetzung durchzuführen und den Vorstand über die Ergebnisse zu informieren.

1. Wie viele Kontingentbeauftragungen gibt es in Relation zu der potenziellen Zahl der Auftraggeber - getrennt zwischen SGB III und SGB II-Auftraggebern?

1.1 SGB III-Träger

1.2 SGB II-Träger (nur ARGEN)

1.3 SGB II-Träger (zugelassene optierende Kommunen)

2. Gibt neben den Kontingentbeauftragungen andere (zusätzliche) Kontingentbeauftragungen oder Finanzierungsabsprachen?

Also z.B. Rahmenvereinbarungen, die eine monatliche Betreuungspauschale garantieren, die vor den Gesprächen mit der BA im Sommer abgeschlossen worden sind)

3. Wie hoch ist insgesamt die Zahl der zuzuweisenden Bewerber - getrennt zwischen SGB III und SGB II-Kunden?

3.1 SGB III-Kunden

3.2 SGB II-Kunden (nur ARGEN)

3.3 SGB II-Kunden (nur zugelassene optierende Kommune)

4. Hat sich die BA/ das REZ an die vereinbarten Konditionen (gestaffelte Prämien/ Erfolgsquote) gehalten? Wenn nicht, bitte stellen Sie die Abweichungen kurz dar.

Auswertung

Vorbemerkungen:

Insgesamt zeigte sich, dass der Zeitpunkt der Abfrage relativ früh gelegen hatte. In einigen Ländern standen/ stehen noch Gespräche mit den Bedarfsträgern an, so dass die dargestellten Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben können. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass sich für die Integrationsämter/ IFD die Konditionen umso mehr verschlechtern, je länger die Phase bis zum tatsächlichen Beginn dauert. Ggfs. sollte die Umfrage zum Jahresbeginn 2008 wiederholt werden.

Es haben sich 16 von 17 Integrationsämtern an der Umfrage beteiligt.

Zu 1: Bislang haben bundesweit rund 35% aller Agenturen für Arbeit den IFD mit einem Beauftragungskontingent nach § 37 SGB III beauftragt (oder haben die Beauftragung zugesagt), bei den ARGEN sind es 25%, bei den zugelassenen kommunalen Trägern sind es 16%.

Auffällig ist dabei eine erhebliche bundesweite Streuung. Eine substantielle Beauftragungsdichte ist nur in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg festzustellen. Bei 11 von 16 der befragten Integrationsämter haben die Agenturen für Arbeit kein oder nur ein Beauftragungskontingent vergeben, ebenso die ARGEN.

Zu 2. Neben diesen Vereinbarungen bestehen bundesweit gut 50 andere Kontingentvereinbarungen (überwiegend mit ARGEN). Diese Kontingentvereinbarungen sind größtenteils bereits vor den Verhandlungen zwischen BA und BIH abgesprochen worden, zum Teil werden aber auch jetzt noch Vereinbarungen abgeschlossen, die Unterschiede zu den mit der BA vereinbarten Konditionen aufweisen.

Diese Vereinbarungen haben jedoch einen sehr heterogenen Charakter. Beispiele sind:

- Der IFD wird nur mit „Teilleistungen“ beauftragt (Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit eines behinderten Menschen, Erstellung von Gutachten).
- Es werden die Vergütungssätze der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 SGB IX angewendet.
- Es werden zwar Platzzahlen vereinbart, diese aber nur bei Erfolg über den Vermittlungsgutschein abgerechnet.
- Es werden keine Platzzahlen vereinbart, aber die Konditionen angewendet, die vor 2005 gegolten haben
-

In diesen Fällen ist es meistens nicht erforderlich gewesen, diese Vereinbarungen an das Verhandlungsergebnis der Gespräche zwischen BA und BIH anzupassen. Dies ist bei den oben genannten Inanspruchnahme von Kontingenten zu berücksichtigen.

Zu 3. Über die Kontingente nach § 37 SGB III sind die IFD-Arbeit im SGB III-Bereich mit gut 2.400 Kunden und im SGB II-Bereich knapp 1.700 Kunden beauftragt.

Zu 4. Die BA/ das REZ hat sich an die vereinbarten Konditionen weitgehend gehalten. In Einzelfällen ist die zu erreichende Erfolgsquote jedoch auf bis 45% hochgesetzt worden (diese sollte mindestens 20% betragen).

gez. Dr. Dieter Schartmann